

99081001060000

Schutz als Marke Eintragung

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/579864/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99081001060000
Leistungsbezeichnung I	Schutz als Marke Eintragung
Leistungsbezeichnung II	Marke anmelden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Prioritätsrecht, Anmeldung zur Eintragung einer Marke, DPMA, Markenregistrierung, geschützte Ursprungsbezeichnungen, Markeneintragung, Marke anmelden, Patentamt, Design, Gebrauchsmuster, Markenamt, Patentinformationszentrum, Logo, Markenschutz, Markenmeldung, Marke registrieren, Patent, Deutsches Patent- und Markenamt, Schutzrechte, Schutzrecht, geschützte geografische Angaben, Logo schützen, Marke eintragen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Eintragung (60)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte des geistigen Eigentums (Antrag auf Erteilung eines Patents, Anmeldung einer Marke, einer Zeichnung oder eines Gebrauchsmusters, Erwerb einer Lizenz für die Vervielfältigung)
Lagen Portalverbund	Patente und geistiges Eigentum (2100500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/markeng/ https://www.gesetze-im-internet.de/markenv_2004/
Teaser	Kennzeichen, die dazu dienen, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden, können Sie beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) als Marke schützen lassen.
Volltext	<p>Eine Marke dient grundsätzlich der Kennzeichnung von Waren und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens. Schutzfähig sind Zeichen, die geeignet sind, Waren und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Das können beispielsweise Wörter, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen, aber auch Farben, Bewegungen, Hologramme, Multimediazeichen und Klänge sein.</p> <p>Markenschutz entsteht durch die Eintragung einer Marke in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA). Dafür müssen Sie die Marke anmelden. Markenschutz kann aber auch entstehen, wenn ein Zeichen im Geschäftsverkehr intensiv genutzt wird oder allgemein bekannt ist. Vom Schutz ausgeschlossen sind aber Zeichen, denen jegliche Unterscheidungskraft fehlt, oder solche, die die betreffenden Waren oder Dienstleistungen lediglich beschreiben (zum Beispiel das Wort "Äpfel" für die Ware "Obst").</p> <p>Neben der klassischen Individualmarke gibt es zwei</p>

Modul

Sachverhalt

besondere Markenkategorien: Die Kollektiv- und die Gewährleistungsmarke.

- Im Unterschied zur klassischen Marke, die Waren und/oder Dienstleistungen von einem bestimmten Unternehmen von denen anderer Unternehmen unterscheidet (Individualmarke), weist eine Kollektivmarke auf die Herkunft eines Produktes aus einem Verband hin. Sie wird dementsprechend von den Verbandsmitgliedern genutzt. Inhaber der Kollektivmarke ist der jeweilige rechtsfähige Verband.
- Gewährleistungsmarken dienen dazu, auf bestimmte, von unabhängiger Seite gewährleistete Eigenschaften der Waren/Dienstleistungen hinzuweisen. Sie können ebenfalls von mehreren Unternehmen genutzt werden. Inhaberin oder Inhaber der Gewährleistungsmarke kann jede natürliche oder juristische Person sein. Voraussetzung ist, dass diese Person die Ware nicht selbst hergestellt, damit gehandelt oder diese als Dienstleistung angeboten hat.

Die jeweiligen Benutzungsbedingungen werden in einer Kollektiv- beziehungsweise Gewährleistungsmarkensatzung niedergelegt.

Als Kollektiv- und Gewährleistungsmarken können sämtliche oben genannten Markenformen angemeldet werden. Wenn Sie eine Marke eintragen lassen, erwerben Sie das alleinige Recht, die Marke für die geschützten Waren und Dienstleistungen zu benutzen. Sie können diese Marke jederzeit verkaufen, veräußern oder ein Nutzungsrecht, eine sogenannte Markenlizenz, an Ihrer Marke einräumen.

Eine Marke ist unbegrenzt verlängerbar. Sie wird aber aus dem Register gelöscht, wenn Sie die Verlängerungsgebühr nicht mehr zahlen, die nach jeweils 10 Jahren fällig wird.

Wenn Sie ein Schutzrecht anmelden wollen, können Sie das selbst tun. Sie können sich aber auch von einer Patent- oder Rechtsanwältin beziehungsweise einem Patent- oder Rechtsanwalt helfen lassen. Wohnen Sie außerhalb Deutschlands und haben weder Sitz noch Niederlassung hier, müssen Sie sich von einer in

Modul

Sachverhalt

Deutschland zugelassenen Rechts- oder Patentanwältin beziehungsweise einem Rechts- oder Patentanwalt vertreten lassen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Eintragung einer Marke in das Register
- Angaben, die es erlauben, die Identität der anmeldenden Person festzustellen
- Markendarstellung sowie Angaben zur Markenform
- Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird

Voraussetzungen

- Als Marken können alle Zeichen, insbesondere Wörter, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen, aber auch Farben und Farbzusammenstellungen, Bewegungen, Hologramme, Multimediazeichen, Klänge und dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer zu unterscheiden.
- Für die Eintragung der Marke bestehen keine absoluten Schutzhindernisse wie unter anderem: fehlende Unterscheidungskraft, für die allgemeine Benutzung freizuhalten beschreibende Angaben, eine ersichtliche Irreführungsgefahr, ein in der Marke enthaltenes Hoheitszeichen oder ein Verstoß gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung.
- Wenn Sie nicht in Deutschland wohnen und weder einen Sitz noch eine Niederlassung in Deutschland haben, benötigen Sie eine in Deutschland zugelassenen Rechts- oder Patentanwältin oder einen Rechts- oder Patentanwalt als Vertretung.

Kosten

Gebühr: 100€
für jede weitere Klasse (Klassengebühr)
<https://www.dpma.de/service/gebuehren/marken/index.html>
Gebühr: 1.800€
Verlängerungsgebühr Kollektiv- und Gewährleistungsmarke
<https://www.dpma.de/service/gebuehren/marken/index.html>
Gebühr: 250€
Widerspruchsverfahren, Grundbetrag für ein Widerspruchszeichen

Modul

Sachverhalt

<https://www.dpma.de/service/gebuehren/marken/index.html>

Gebühr: 750€

Verlängerungsgebühr einschließlich der Klassengebühr für bis zu drei Klassen

<https://www.dpma.de/service/gebuehren/marken/index.html>

Gebühr: 50€

Widerspruchsverfahren, Gebühr für jedes weitere Widerspruchszeichen

<https://www.dpma.de/service/gebuehren/marken/index.html>

Gebühr: 260€

Klassengebühr bei Verlängerung (für jede Klasse ab der vierten Klasse)

<https://www.dpma.de/service/gebuehren/marken/index.html>

Gebühr: 290€

Elektronische Anmeldung für bis zu 3 Klassen

<https://www.dpma.de/service/gebuehren/marken/index.html>

Gebühr: 200€

Antrag auf beschleunigte Prüfung

<https://www.dpma.de/service/gebuehren/marken/index.html>

Gebühr: 900€

Anmeldegebühr für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke

<https://www.dpma.de/service/gebuehren/marken/index.html>

Gebühr: 300€

Anmeldung in Papierform für bis zu 3 Klassen

<https://www.dpma.de/service/gebuehren/marken/index.html>

Verfahrensablauf

Die Eintragung einer Marke können Sie schriftlich oder elektronisch beantragen. Wenn Sie die Eintragung schriftlich beantragen möchten:

- Laden Sie das Formular "Antrag auf Eintragung einer Marke in das Register" online herunter, drucken und füllen Sie es aus und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen hinzu.
- Reichen Sie die Antragsunterlagen beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) ein

Modul

Sachverhalt

- Sie erhalten dann eine Empfangsbestätigung mit dem behördlichen Aktenzeichen.
- Zahlen Sie unaufgefordert die Anmeldegebühr innerhalb von 3 Monaten ab Einreichung der Anmeldung.
- Das DPMA prüft dann, ob Ihre Marke eingetragen werden kann.
- Eventuell werden Sie zu einer Stellungnahme und zur Vervollständigung der Anmeldung aufgefordert.
- Sind sämtliche Voraussetzungen gegeben, wird die Marke eingetragen und Sie erhalten die Eintragungsurkunde mit dem dazugehörigen Registerauszug.
- Mit dem Tag der Eintragung entsteht der Markenschutz.
- Die Eintragung wird zusätzlich im amtlichen elektronischen Markenblatt veröffentlicht.
- Der Markenschutz endet 10 Jahre nach dem Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt. Sie können das Schutzrecht gegen eine Gebühr beliebig oft um 10 Jahre verlängern.
- Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass Ihrer Anmeldung Eintragungshindernisse entgegenstehen, erhalten Sie eine schriftliche Beanstandung. Können diese Bedenken nach Prüfung Ihrer Stellungnahme nicht fallengelassen werden, wird die Anmeldung mit einem Beschluss (gegebenenfalls teilweise) zurückgewiesen. Diese Entscheidung können Sie nochmals mit einem kostenpflichtigen Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren überprüfen lassen.

Wenn Sie die Eintragung elektronisch beantragen möchten:

- Sie können Ihren Antrag über den Dienst "DPMAdirektWeb" stellen, er ist dann ohne Unterschrift und ohne elektronische Signatur gültig. Sie werden in wenigen Schritten durch die Anwendung geführt.
- Wenn Sie Ihren Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen möchten, können Sie dafür den kostenlosen Dienst "DPMAdirektPro" nutzen.
- Sie brauchen dafür eine Signaturkarte mit dazugehörigem Kartenleser, die Anmelde-Software "DPMAdirektPro", um die Anmeldeunterlagen

Modul	Sachverhalt
	<p>erstellen und validieren zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überweisen Sie unaufgefordert die Anmeldegebühr • Sie erhalten dann eine Empfangsbestätigung mit dem behördlichen Aktenzeichen. <p>Das DPMA prüft dann, ob Ihre Marke eingetragen werden kann.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>4 Monat(e)</p> <p>Bei Antrag auf beschleunigte Prüfung: Anmeldung wird vorrangig berücksichtigt, gegebenenfalls Eintragung nach wenigen Werktagen, grundsätzlich spätestens jedoch 6 Monate nach der Anmeldung</p>
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung der Anmeldegebühr und eventuell Klassengebühren: innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Anmeldung • Zahlung der Gebühr für beschleunigte Prüfung: innerhalb von 3 Monaten nach der Einreichung des Antrags • Widerspruch gegen Eintragung: innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Eintragung • Zahlung der Verlängerungsgebühr: mit Beginn des 11. Schutzjahrs
weiterführende Informationen	<p>https://www.dpma.de/docs/marken/tipps_markenanmeldung.pdf</p> <p>https://www.dpma.de/docs/marken/zuegige_bearbeitung.pdf</p> <p>https://www.dpma.de/docs/dpma/veroeffentlichungen/2/bro_marken_dt.pdf</p> <p>https://www.dpma.de/docs/marken/dpma-bekanntgabevom14januar2019.pdf</p> <p>https://www.dpma.de/docs/marken/darstellung_marke.pdf</p> <p>https://www.dpma.de/docs/marken/anmelderangaben.pdf</p> <p>https://www.dpma.de/docs/formulare/allgemein/a9510.pdf</p> <p>https://www.dpma.de/docs/formulare/marken/m8643.pdf</p>
Hinweise	<p>Das DPMA überprüft Ihre Markenmeldung auf absolute Schutzhindernisse. Es prüft jedoch nicht, ob Ihre Marke Schutzrechte Dritter verletzt und in identischer oder ähnlicher Form bereits existiert. Sie sollten deshalb vor der Markenmeldung recherchieren, ob die gewünschte Marke Rechte</p>

Modul

Sachverhalt

Dritter verletzt. Ansonsten könnte es sein, dass gegen Ihre Marke Widerspruch vor dem DPMA erhoben wird und diese eventuell zu löschen ist. Zudem kann gegen Ihre Marke mit Abmahnung oder mit Klagen vor Zivilgerichten vorgegangen werden.

Rechtsbehelf

- Erinnerung: Gegen den Zurückweisungsbeschluss zur Eintragung einer Marke können Sie den Rechtsbehelf der Erinnerung einlegen. Die Entscheidung wird dann von einer zweiten Person erneut geprüft.
- Beschwerde (Verfahren vor dem Bundespatentgericht): Einen Zurückweisungsbeschluss zur Eintragung einer Marke können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vom Bundespatentgericht überprüfen lassen.
- Widerspruch Dritter: Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Eintragung einer Marke kann zum Beispiel der Inhaber eines älteren, ähnlichen Markenrechts oder einer geschäftlichen Bezeichnung gegen die Eintragung der Marke Widerspruch erheben,
- Verfall, Nichtigkeit und Löschung: Marken können wegen Nichtigkeit oder Verfalls auf Antrag gelöscht werden - oder weil der Markeninhaber auf sie verzichtet.

Kurztext

- Schutz als Marke Eintragung
- Schutzrecht unter anderem für Wörter, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen, Farben, Hologramme, Muster, Kennfäden, Bewegungszeichen, Positionszeichen, Multimediazeichen, dreidimensionale Gestaltungen, Klänge oder sonstige Zeichen
- Vorab gründlich informieren, ob ähnliche oder identische Marke bereits eingetragen ist
- Bei Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in Deutschland selbstständige Anmeldung möglich
- Bei Wohnsitz, Sitz und Niederlassung außerhalb Deutschlands in Deutschland zugelassener Rechts- oder Patentanwalt als Vertreter notwendig
- Dauer: 3 bis 4 Monate
- Markenschutz zunächst für 10 Jahre, unbegrenzt verlängerbar
- zuständig: Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: ja Schriftform erforderlich: ja Formlose Antragstellung möglich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein Online-Dienste vorhanden: ja
Ursprungsportal	Schutz als Marke Eintragung, Schutz als Marke Eintragung